

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg  
Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften  
Seminar: Einführung ins Europarecht  
Dozent: PD Dr. T. Franz  
Referatsthema: Unterschiedliches Umweltschutzniveau in den Mitgliedstaaten  
Referenten: Patricia Rinck, Vera Linke, Stefanie Schäfer, Sandra Morgret  
Datum: 22. Mai 2007

## **I Unterschiedliches Umweltschutzniveau in den Mitgliedstaaten**

### **Historische Entwicklung**

Oktober 1972 (Paris): der EG wurde das Recht übertragen, an einer gemeinsamen Umweltpolitik zu arbeiten  
seit 1987: Umweltschutz vertraglich als Aufgabe der Gemeinschaft verankert (EEA)  
1993 (Vertrag von Maastricht): Gesundheitspolitik  
2004: Verträge mit den neuen EU-Mitgliedstaaten  
*Aufgabe der EU:* gemeinsame Umweltnormen setzen, die in allen Ländern zu beachten sind  
Politische Umsetzung in Zusammenarbeit von EU und Mitgliedstaaten  
→ umweltpolitische Maßnahmen sollen so an die unterschiedlichen Bedingungen in den einzelnen Ländern und Regionen angepasst werden

### **Grundlagen**

rechtliche Grundlage: Art.174 bis 176 EGV (Umweltpolitische Ziele; Schutzmaßnahmen; internationale Zusammenarbeit)  
Umweltbegriff nicht genau definiert; in Art. 95 Abs.4 EGV jedoch Unterscheidung zwischen „Schutz der Arbeitsumwelt“ und dem „Umweltschutz“  
→ Umweltbegriff entspricht dem dt. Umweltbegriff

### **Ziele**

(Art. 174 Abs. 1 EGV)

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie um die Verbesserung ihrer Qualität
  - Schutz der menschlichen Gesundheit
  - umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen
  - Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme
- allgemeine Ziele, die vom Rat durch Rechtsakte gemäß dem Art. 175 EGV konkretisiert werden müssen  
→ nur bedingt justizierbar

### **Prinzipien**

( Art.174 Abs.2 S.2 EGV)

- Vorsorge- und Vorbeugeprinzip
- das Prinzip, Umweltbeeinträchtigungen an ihrem Ursprung zu bekämpfen
- Verursacherprinzip
- Vertrag von Amsterdam: Prinzip der nachhaltigen Entwicklung

Ziele: nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt  
(Art. 6 EGV) „Querschnittsprinzip“

## **Beschlussfassung**

(Art. 175 EGV): kompliziertes System von Ermächtigungsgrundlagen, auf die Umweltakte der EU gestützt werden können

Grundsätzlich beschließt der *Rat* gemäß dem Verfahren des Art. 251 EGV [Verfahren der Mitentscheidung] und nach *Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses* sowie des *Ausschusses der Regionen* über das Tätigwerden der Gemeinschaft zur Erreichung der in Art. 174 EGV genannten Ziele (Art. 175 Abs. 1 EGV).

- Steuer-, Energiepolitik oder Felder wie Raumordnung und Boden- oder Wassernutzung: einstimmige Beschlussfassung
- Verordnungen sind in allen Mitgliedstaaten verbindlich
- Vorübergehende Ausnahmeregelungen, finanzielle Unterstützungen möglich

Umweltaktionsprogramme

- allgemeine Ziele und Richtungen der gemeinschaftlichen Umweltpolitik
- keine unmittelbare rechtliche Wirkung, dienen aber als Auslegungsmaßstäbe

Ausarbeitung von der Kommission und der Europäischen Umweltagentur, Verabschiedung durch den Ministerrat

## **Unterschiedliches Umweltschutzniveau in den einzelnen Mitgliedstaaten**

Problem

- nur allgemeine Ziele, die vom Rat durch Rechtsakte gemäß dem Art. 175 EGV konkretisiert werden müssen → nur bedingt justiziabel
- Umweltaktionsprogramme: haben keine unmittelbare rechtliche Wirkung, sondern dienen nur als Auslegungsmaßstäbe
- vorübergehende Ausnahmeregelungen möglich
  - in den Mitgliedstaaten können so – zumindest vorübergehend - unterschiedliche Umweltschutzniveaus entstehen
- Art.176 EGV: Schutzmaßnahmen